

Gesetzlicher Richter und Legislative

Aus dem Staatskalender vom Juni 1992 ergibt sich vergleichsweise Folgendes: Für das *Kriminalgericht* war zwar ein Ersatzbeisitzer bestellt, weil gemäss Ratio des § 4 Abs. 3 GOG als Ersatzbeisitzer aber der im Geschäftsplan der Landrichter bezeichnete Stellvertreter des betreffenden Landrichters fungieren soll, der tatsächlich ernannte Ersatzbeisitzer damals aber kein Landrichter war, wurde gegen das Vorrangprinzip Verstössen.

Für das *Obergericht* bestimmt § 2 Abs. 2 i.f. GOG, mindestens einer der Oberrichter (der Vorsitzende ausgenommen)⁴⁴⁷ und mindestens einer der Ersatzrichter (der stellvertretende Vorsitzende ausgenommen)⁴⁴⁸ müssten rechtskundig sein. Die früheren Staatskalender wie auch der aktuelle weisen ausdrücklich einen Beisitzer und (bedauerlicherweise stillschweigend) unter den Ersatzrichtern einen Ersatzbeisitzer auf.

Dasselbe gilt für den *Obersten Gerichtshof* (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 i.f. GOG).

Der *Staatsgerichtshof* muss gemäss Art. 105 LV mit mindestens zwei rechtskundigen Mitgliedern besetzt sein. Weil wie gesagt in der Regel der Präsident des Staatsgerichtshofes bereits das Erfordernis der Rechtskundigkeit erfüllt, bedarf es im Übrigen nur noch eines Beisitzers. Auch hier bezeichnen die früheren und der aktuelle Staatskalender diese Funktion nicht und führen den Beisitzer stillschweigend unter den weiteren Richtern auf.

Die Bestellung eines Ersatzbeisitzers ist insofern umstritten, als die Stellvertreterregelung beim Staatsgerichtshof per se umstritten ist. Die Zulässigkeitsfrage der Bestellung eines Ersatzbeisitzers hängt demnach von der Entscheidung der Zulässigkeitsfrage der Stellvertreterregelung ab. Da die Stellvertretung ein unverzichtbares Institut darstellt,⁴⁴⁹ ist auch die Besetzung des Staatsgerichtshofes mit einem Ersatzbeisitzer unabdingbar. Denn das GOG rechnet unabhängig davon, ob der Tatbestand der Stellvertretung erfüllt ist oder nicht, mit einer Besetzung von mindestens zwei rechtskundigen Richtern.

⁴⁴⁷ Dies ergibt sich meines Erachtens aus dem Wortlaut der Bestimmung.

⁴⁴⁸ S. FN hievor.

⁴⁴⁹ S. die Ausführungen an der entsprechenden Stelle unter II. Vorbehaltprinzip.